

DEUTSCHE BOTSCHAFTSSCHULE TEHERAN

SCHULORDNUNG

Überarbeitete Fassung Februar 2013





INHALTSVERZEICHNIS

A. Regelungen für die gesamte Schule

I. Allgemeines

- § 1 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- § 2 Gliederung der Schule und Zweck der Schulordnung
- § 3 Pädagogisches Qualitätsmanagement und Fördermaßnahmen

II. Stellung der Schüler in der Schule

- § 4 Allgemeines
- § 5 Rechte der Schüler
- § 6 Pflichten der Schüler
- § 7 Schülermitwirkung

III. Eltern und Schule

- § 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- § 9 Elternmitwirkung

IV. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

- § 10 Aufnahme
- § 11 Anmeldung und Abmeldung
- § 12 Entlassung

V. Schulbesuch

- § 13 Schulbesuchspflicht und Verweildauer
- § 14 Versäumnisse
- § 15 Beurlaubungen
- § 16 Befreiungen

VI. Schülerleistungen und Versetzung

- § 17 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung
- § 18 Das Notensystem
- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Mündliche Leistungsnachweise
- § 21 - § 23 Schriftliche Leistungsnachweise
- § 24 Verfahren bei Versäumnissen
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen
- § 26 Zeugnisse und Versetzung

VII. Störung der Ordnung

- § 27 Grundsätze
- § 28 Erziehungsmaßnahmen
- § 29 Ordnungsmaßnahmen
- § 30 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen



VIII. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

§ 31 Aufsichtspflicht

§ 32 Versicherungsschutz und Haftung

IX. Schuljahr, außerunterrichtliche Veranstaltungen

§ 33 Das Schuljahr

§ 34 Außerunterrichtliche Veranstaltungen

X. Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen

§ 35 Grundsätze

§ 36 Beschwerde

§ 37 Anfechtung von Zensuren

§ 38, 39 Widerspruch

B. Besondere Bestimmungen für den Kindergarten und die Vorschule

§ 40 Versäumnisse

§ 41 Pünktlichkeit

C. Besondere Bestimmungen für die Grundschule

§ 42 Aufnahme in die Grundschule und Übergang auf weiterführende Schulen

§ 43 Schriftliche Leistungsnachweise

D. Besondere Bestimmungen für die Sekundarstufe I (Kl. 5 – 9)

§ 44 Lehrpläne

§ 45 Orientierungsstufe

§ 46 Praktikum

§ 47 Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

E. Besondere Bestimmungen für die Oberstufe (Sekundarstufe II, Kl. 10 – 12)

§ 48 Klassenarbeiten und Klausuren

§ 49 Verlassen des Schulgeländes

§ 50 Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

§ 51 Aufsicht

F. Besondere Bestimmungen für volljährige Schüler

§ 52 Zeichnungsbefugnis

§ 53 Akteneinsicht

G. Schlußbestimmungen

§ 54 Schülerakten

§ 55 Inkrafttreten



A. Regelungen für die gesamte Schule

I. ALLGEMEINES

Auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Formen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Im Folgenden werden die Deutsche Botschaftsschule Teheran kurz als Schule und der Verein Deutsche Botschaftsschule Teheran kurz als Schulträger bezeichnet. Der Begriff Eltern wird für leibliche Eltern, Stiefeltern oder sonst Erziehungsberechtigte benutzt.

§ 1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

- (1) 1Die Schule vermittelt den Schülern die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. 2Sie befähigt sie so zur fruchtbaren Begegnung mit anderen Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und einer Gesinnung des Friedens.
- (2) 1Die Schule soll den Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. 2Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern.
- (3) 1Der Unterricht wird unabhängig von der Nationalität oder dem Geschlecht der Schüler im Klassenverband erteilt. 2Die Wahl zur Teilnahme am freiwilligen Nachmittagsangebot erfolgt halbjährlich und ist für diesen Zeitraum verbindlich.
- (4) Für weitere Einzelheiten wird auf das Leitbild der Schule verwiesen.

§ 2 Gliederung der Schule und Zweck der Schulordnung

- (1) 1Die Schule umfasst die Stufen Kindergarten, Vorschule, Grundschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) und unterscheidet in der Sekundarstufe I die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium. 2Sie arbeitet nach dem Prinzip der teilweise gebundenen Ganztagschule gemäß dem Definitionenkatalog der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland -Kommission für Statistik- aus dem Jahre 2011. 3Der Schule ist eine Internationale Abteilung angegliedert.
- (2) 1Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, pädagogisches Personal, Schüler und Eltern vertrauensvoll zusammenwirken. 2Diesem Zweck soll die Schulordnung dienen.

§ 3 Pädagogisches Qualitätsmanagement und Fördermaßnahmen

- (1) Alle an der Gestaltung der Schule Beteiligten informieren sich ständig über neue pädagogische und didaktische Erkenntnisse und Erfahrungen, übernehmen Bewährtes in ihre tägliche Arbeit, lassen dabei notwendige Veränderungen zu und streben so nach einer stetigen positiven Entwicklung der Schule.
- (2) 1Für Schüler mit Defiziten vor allem im Bereich Deutsch oder Fremdsprachen sieht die Schule Förderunterricht im notwendigen Umfang vor, um die Eingliederung dieser Schüler in den jeweiligen Fachunterricht zu erleichtern. 2Für Förderunterricht kann die Schule ein angemessenes Entgelt verlangen. 3Das Nähere regelt das Förderkonzept der Schule.



II. STELLUNG DER SCHÜLER IN DER SCHULE

§ 4 Allgemeines

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 5 Rechte der Schüler

¹Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen.

²Die Schüler haben insbesondere das Recht,

- a) über sie betreffende Angelegenheiten rechtzeitig und vollständig informiert zu werden,
- b) über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- c) bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- d) vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

§ 6 Pflichten der Schüler

- (1) ¹Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ²Dadurch ist es möglich, das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) ¹Die Schüler sind weiterhin verpflichtet, den Hinweisen und Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. ²Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 7 Schülermitwirkung

- (1) ¹Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. ²Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung, indem sie Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen entwickelt. ³Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).
- (2) ¹Die Schülermitwirkung nach Abs. 1 verwirklicht sich insbesondere in der Wahl von Klassensprechern, Stufensprechern und dem Schülersprecher. ²Das Weitere regelt die Ordnung über die Schülermitwirkung an der Schule.
- (3) ¹Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählt die Versammlung aller Schüler der Sekundarstufen einen Lehrer ihres Vertrauens als Verbindungslehrer. ²Dieser berät und unterstützt die Organe der Schülermitwirkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.



- (4) Die Herausgabe einer Schülerzeitung oder Abiturzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

III. ELTERN UND SCHULE

§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) ¹Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. ²Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.
- (2) ¹Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. ²Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternsprechtage und Elternabende vor.
- (3) ¹Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. ²Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.
- (4) ¹Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. ²Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.
- (5) Außer im Fall einer schriftlich vorliegenden anders lautenden Mitteilung geht die Schule davon aus, dass sie sich in gleicher Weise an jeden Erziehungsberechtigten einzeln wenden kann.

§ 9 Elternmitwirkung

- (1) ¹Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. ²Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. ³Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.
- (2) ¹Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. ²Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat. ³Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern und nimmt aktiv am Schulleben teil, indem er der Schulleitung oder dem Schulträger Wünsche, Vorschläge oder Anregungen unterbreitet. ⁴Der Elternbeirat gibt sich eine Satzung.
- (3) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

IV. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

§ 10 Aufnahme

- (1) Die Schule steht Schülern aller Nationalitäten und jeden Geschlechts offen, soweit iranische Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Jeder Schüler der Deutschen Abteilung muss in der Lage sein, dem überwiegend in deutscher Sprache gehaltenen Unterricht folgen zu können. ²Voraussetzung für die Aufnahme sind deshalb dem



jeweiligen Alter und der Eingangsstufe entsprechende Deutschkenntnisse. ³Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn zu erwarten steht, dass die jeweils festgestellten Mängel durch geeignete Fördermaßnahmen in angemessener Zeit beseitigt werden können.

- (3) ¹Schüler, von denen nicht wenigstens ein Elternteil oder sonst Erziehungsberechtigter im Großraum Teheran oder Umgebung wohnt, werden nicht aufgenommen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter auf der Basis des Beschlusses des 239. BLASchA vom 28./29. 3. 2006.
- (4) ¹Über die Aufnahme, die Zuordnung in eine Klassenstufe und die Einstufung in einen Bildungsgang entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des jeweils zuständigen Stufenleiters. ²Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der aufzunehmende Schüler sich Aufnahmetests unterzieht; die Entscheidung trifft der Schulleiter. ³Der Schulleiter kann eine Probezeit festlegen, nach deren Ablauf die Klassenkonferenz über den weiteren Verbleib und die Einstufung entscheidet. ⁴Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, müssen die Regelungen der Kultusministerkonferenz beachtet werden.
- (5) Abs. 2 gilt für die Internationale Abteilung hinsichtlich der englischen Sprache entsprechend.

§ 11 Anmeldung und Abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung eines Schülers erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter auf einem von der Schule vorgehaltenen Formular. ²Dabei müssen folgende Nachweise im Original vorgelegt werden:
 - a) der Pass des Schülers
 - b) ein Nationalitätsnachweis des Vaters, falls erforderlich
 - c) wenigstens die letzten zwei Zeugnisse und ggf. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung
 - d) die Genehmigung des iranischen Generalamtes für Schulen, falls erforderlich. ³Die Schule fertigt Kopien dieser Nachweise, die zu den Akten genommen werden. ⁴Der Schüler wird nur vorläufig aufgenommen, wenn diese Nachweise verspätet beigebracht werden.
- (2) Für die Einschreibung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anmeldung wird mit der Zahlung der Einschreibgebühr und mindestens der ersten Rate des Schulgelds rechtswirksam.
- (4) ¹Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. ²Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.
- (5) Ein Schüler kann die Schule nach einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern verlassen.

§ 12 Entlassung

¹Ein Schüler wird aus der Schule entlassen,

- a) wenn er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- b) wenn er eine für seinen Bildungsgang oder die Schulstufe festgelegte Höchstverweildauer überschreitet,
- c) wenn er von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- d) wenn er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird,
- e) wenn das fällige Schulgeld nicht bezahlt wird. ²Im ersten Fall erhält er ein Abschluszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.



V. SCHULBESUCH

§ 13 Schulbesuchspflicht und Verweildauer

- (1) ¹Die Schulbesuchspflicht bedeutet, dass sich die Schüler pünktlich im jeweiligen Unterrichtsraum einfinden, sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. ²Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (2) Die Schulbesuchspflicht der Schüler erstreckt sich auch auf außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen, soweit ihre Teilnahme von der Schulleitung für verpflichtend erklärt wurde.
- (3) ¹Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. ²Der Übergang in die Sekundarstufe ist zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist.
- (4) ¹Die Pflicht zum Besuch der Sekundarstufe beträgt fünf Jahre. ²Für Schüler, die in dieser Zeit das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.
- (5) Die Höchstverweildauer in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 beträgt acht Jahre; für Schüler der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Versäumnis

- (1) ¹Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert ist. ³Bleibt ein Schüler wegen einer übertragbaren Krankheit oder wegen eines Befalls mit Ungeziefer der Schule fern, muss dies bei der Mitteilung nach Satz 1 benannt werden. ⁴Versäumnisse werden im Klassenbuch vermerkt.
- (2) ¹Bei Rückkehr in die Schule, spätestens am dritten Unterrichtstag danach, legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. ²Wenn diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, gilt das Versäumnis als unentschuldigt und wird im Klassenbuch vermerkt.
- (3) ¹In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden; die dafür notwendigen Kosten tragen die Eltern. ²Die Schule kann verlangen, dass der Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft Teheran hinzugezogen wird.
- (4) ¹In den Zeugnissen der Grundschule und der Sekundarstufe I wird die Anzahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden angegeben. ²Dies gilt nicht für Abschlusszeugnisse.
- (5) Auf gesonderten Beschluss der Zeugniskonferenz kann die Angabe nach Abs. 4 Satz 1 in einem Abgangszeugnis entfallen.

§ 15 Beurlaubungen

- (1) ¹Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. ²Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, bis zu fünf Unterrichtstagen der Stufenleiter, in allen



anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. ²Beurlaubungen für längere Zeit oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (2) ¹Eine Beurlaubung, die in die Zuständigkeit des Stufenleiters oder des Schulleiters fällt, muss mindestens fünf Unterrichtstage im Voraus schriftlich beantragt und begründet werden. ²Über einen schriftlich gestellten Antrag wird schriftlich entschieden. ³Die Schriftstücke nach Satz 2 und Satz 3 werden zu den Akten genommen.
- (3) ¹Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. ²Darauf wird im Genehmigungsschreiben hingewiesen.
- (4) Bei längerdauernden Beurlaubungen kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in einzelnen Fächern die Erteilung von Zeugnisnoten, in Ausnahmefällen eine Versetzungsentscheidung ausgesetzt werden.

§ 16 Befreiungen

- (1) Eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn es der Gesundheitszustand des Schülers erfordert und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.
- (2) ¹Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden. ²Eine Befreiung wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Eltern gewährt. ³Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, muss bei einer Befreiung von mehr als fünf Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ⁴In dringenden Fällen ist ein mündlicher Antrag möglich.
- (3) Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) § 14 Abs. 3 und § 15 gelten entsprechend.

VI. SCHÜLERLEISTUNGEN UND VERSETZUNG

§ 17 Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) ¹Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. ²Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von den zuständigen Konferenzen festgelegten Maßstäbe. ³Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. ⁴In der Regel werden alle in einem Unterrichtsfach vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen für die Bewertung herangezogen.
- (2) ¹Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und mit anderen Leistungen zu vergleichen. ²Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.
- (3) Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit den Anforderungen des Lehrplanes und mit der Feststellung und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.
- (4) Bei der Bewertung werden der Schulart (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) und der Altersstufe des Schülers Rechnung getragen.



§ 18 Das Notensystem

- (1) Die Schülerleistungen werden bis einschließlich Klasse 10 in einem sechsstufigen System mit den folgenden Noten bewertet:

<i>sehr gut</i>	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
<i>gut</i>	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
<i>befriedigend</i>	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
<i>ausreichend</i>	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
<i>mangelhaft</i>	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
<i>ungenügend</i>	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) ¹In Abs. 1 bezieht sich der Begriff "Anforderungen" in erster Linie auf den Grad des Erreichens einer Lernanforderung, d. h. auf die im Curriculum festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, die selbständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. ²Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.
- (3) Zwischennoten sind - außer in Zeugnissen - zulässig.
- (4) In den Klassen 11 und 12 des Gymnasiums wird zur Bewertung von Schülerleistungen statt des Notensystems aus Abs. 1 das Punktesystem der Prüfungsordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung benutzt.

§ 19 Hausaufgaben

- (1) ¹In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht, aus dem die Hausaufgaben organisch erwachsen. ²Sie sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.
- (2) ¹Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und werden in Umfang und Schwierigkeitsgrad dem Leistungsvermögen der Klasse angepasst. ²Sie werden so vorbereitet und gestellt, dass die Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können.
- (3) ¹Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. ²Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgen für die Abstimmung. ³Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen. ⁴Bis einschließlich Klasse 9 führen die Schüler Hausaufgabenhefte; diese werden regelmäßig von den Fachlehrern kontrolliert.



§ 20 Mündliche Leistungsnachweise

- (1) ¹Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. ²Mündliche Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (2) Mündlich vorgetragene Referate zählen zu den mündlichen Leistungsnachweisen, auch dann, wenn ihnen eine schriftliche Ausarbeitung zugrunde liegt.
- (3) Als Grundlage zur Erteilung einer Zeugnisnote werden alle mündlichen Leistungsnachweise in angemessenem Verhältnis zueinander zu einer mündlichen Note zusammengefasst.

§ 21 Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen (Tests) oder schriftliche Ausarbeitungen, die nicht auch mündlich vorgetragen werden. ²Sie werden gemäß dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt, entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.
- (2) Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
- (3) Als Grundlage zur Erteilung einer Zeugnisnote werden alle schriftlichen Leistungsnachweise in angemessenem Verhältnis zueinander zu einer schriftlichen Note zusammengefasst.

§ 22 Klassenarbeiten

- (1) ¹Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse oder einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. ²Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. ³Ihre Rückgabe und Besprechung soll innerhalb von zehn Unterrichtstagen nach der Anfertigung erfolgen.
- (2) Die Fachkonferenzen legen die Zahl der in den jeweiligen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung der Klassenstufe, des Lehrplans und der Zahl der Unterrichtsstunden des Faches fest.
- (3) ¹Die Zahl der Klassenarbeiten wird den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. ²In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt; verantwortlich sind die Klassenlehrer. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine, innerhalb einer Woche sollen höchstens zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. ⁴Klassen- oder Kursarbeiten werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt.

§ 23 Schriftliche Überprüfungen (Tests)

¹Der Inhalt eines Tests bezieht sich in der Regel auf die unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden oder dient als Nachweis dafür, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben (siehe § 19) bewältigt wurden. ²Für die Anfertigung eines Tests werden in der Regel bis zu zwanzig Minuten, in Ausnahmefällen höchstens 30 Minuten vorgesehen.



§ 24 Verfahren bei Versäumnissen

- (1) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anfertigen soll, oder ob die Leistung des Schülers auf anderem Wege festgestellt und bewertet werden kann.
- (2) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen

- (1) ¹Wenn ein Schüler täuscht, eine Täuschung versucht oder zu einer Täuschung Beihilfe leistet, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer über die zu treffende Maßnahme; hierfür kommen u. a. in Betracht:
 - a) Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
 - b) Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
 - c) Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
 - d) Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".²Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".
- (2) Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

§ 26 Zeugnisse und Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

VII. STÖRUNG DER ORDNUNG

§ 27 Grundsätze

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung sowie dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.
- (3) Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.
- (4) ¹Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden, wenn ein Schüler eine für ihn geltende Regel schuldhaft verletzt. ²Sie sollen den Schüler in seiner sozialen Verantwortung stärken. ³Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. ⁴Kollektivmaßnahmen,



körperliche Züchtigungen oder Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind strikt verboten.

§ 28 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Als erzieherische Maßnahme kann u.a.
 - ein mündlicher Tadel ausgesprochen,
 - ein ausführliches Gespräch des Fachlehrers oder des Klassenlehrers oder des Stufenleiters oder des Schulleiters mit dem Schüler bzw. dessen Eltern geführt,
 - eine Zielvereinbarung über eine Verhaltensänderung des Schülers getroffen,
 - oder dem Schüler eine Sonderaufgabe übertragen werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.
- (2) Der Tadel kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) ¹Über Verlauf und Ergebnis eines Elterngesprächs wird eine Notiz in die Schülerakte genommen.
²Gleiches gilt für eine Zielvereinbarung, sofern sie schriftlich vorliegt.



§ 29 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
 - b) Eintrag ins Klassenbuch
 - c) schriftlicher Verweis
 - d) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
 - e) Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
 - f) Ausschluss vom Unterricht für maximal zehn Schultage
 - g) Androhung der Entlassung aus der Schule
 - h) Entlassung aus der Schule
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. b) bis g) können mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Einzelfall dürfen von den Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a) – c) jeweils zwei miteinander kombiniert werden.
- (4) ¹Eine der Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. e) – h) ist insbesondere dann zulässig oder geboten, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. ²Eine Entlassung aus der Schule darf nur dann ausgesprochen werden, wenn darüber hinaus das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für Erziehung und Unterrichtung, Gesundheit oder Sicherheit befürchten lässt.
- (5) ¹In besonders schweren oder dringenden Fällen kann der Schulleiter den Ausschluss von einer einzelnen schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht für maximal sechs Schultage mit sofortiger Wirkung aussprechen; zuvor sollen der Klassenlehrer und der Stufenleiter gehört werden. ²Spätestens am fünften Schultag nach dem Ausschluss muss eine Entscheidung nach § 30 getroffen werden. ³Ein Widerspruch gegen eine Maßnahme nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Eine Bindung an die Reihenfolge der Maßnahmen nach Abs. 1 besteht nicht.

§ 30 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Über Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Buchst. a) – c), ggf. in Verbindung mit § 29 Abs. 2, kann der einzelne Lehrer, der Klassenlehrer, der Stufenleiter oder der Schulleiter entscheiden. ²Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Buchst. d) – h) trifft die Klassenkonferenz.
- (2) ¹Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme soll der Schüler gehört werden, in den Fällen von § 29 Abs. 1 Buchst. e) – h) bei Minderjährigen auch die Eltern sowie, auf Wunsch des Schülers, auch ein volljähriger Beistand seiner Wahl. ²Dieser muss spätestens zwei Schultage vor der Konferenz nach Abs. 1 Satz 2 beim Schulleiter benannt werden, der darüber entscheidet, ob der Beistand zur Verhandlung zugelassen wird. ³Die Entscheidung nach Satz 2 ist unanfechtbar.
- (3) Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Buchst. c) – h) werden aktenkundig gemacht und bei minderjährigen Schülern den Eltern, bei volljährigen diesen selbst schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt.
- (4) Bei Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 Buchst. e), f) und h) muss der schriftlichen Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung mit einer Einlegungsfrist von fünf Schultagen angefügt werden.
- (5) Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung, wenn die Konferenz nach Abs. 1 Satz 2 dies nicht ausdrücklich zulässt.



VIII. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

§ 31 Aufsichtspflicht

- (1) Die Schule ist verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.
- (2) ¹Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. ²An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler gebunden.

§ 32 Versicherungsschutz und Haftung

¹Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an sonstigen freiwilligen oder obligatorischen Schulveranstaltungen erleiden. ²Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben. ³Die Schule haftet nicht für die von den Schülern in die Schule mitgebrachten Sachen.

IX. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

§ 33 Das Schuljahr

- (1) ¹Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Kalenderjahres, endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres, und umfasst im Mittel 180 Unterrichtstage. ²Es ist in zwei Halbjahre gegliedert, von denen das zweite in der Regel am 1. Februar beginnt.
- (2) ¹Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. ²Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

§ 34 Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- (1) Die Gestaltung schulischer Feste im Jahreslauf, Projekttag, das Sportfest und die Wintersportwoche sind feste Bestandteile des Schullebens.
- (2) ¹Schulausflüge, Schulfahrten und sonstige außerunterrichtliche Veranstaltungen müssen rechtzeitig beim Schulleiter beantragt und von diesem genehmigt werden. ²Vorab sind die Kostenfrage zu klären und die Aufsicht zu regeln. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fahrtenkonzepts.
- (3) Bei Veranstaltungen, die nicht von der Schule für verbindlich erklärt wurden, sind eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und die Bezahlung der vom Veranstalter veranschlagten Kosten Voraussetzungen für die Teilnahme eines Schülers.

X. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN UND WIDERSPRÜCHEN

§ 35 Grundsätze

- (1) Die Schule behandelt Beschwerden und Widersprüche abschließend in eigener Zuständigkeit.



- (2) ¹Grundsätzlich sollen Meinungsverschiedenheiten unter den am Schulleben Beteiligten nach Möglichkeit durch eine Aussprache beigelegt werden. ²Wenn Schüler beteiligt sind, ist der Fachlehrer erster Ansprechpartner, dann der Klassenlehrer, dann der Stufenleiter, zuletzt der Schulleiter. ³Führt all dies nicht zu einer Einigung, sind die Beschwerde oder der Widerspruch gegeben.
- (3) ¹Die Beschwerde ist die Beanstandung eines bestimmten Verhaltens der Schule. ²Sie ist zulässig, wenn Schüler oder Eltern sich durch Handlungen oder Unterlassungen der Schule subjektiv in ihren Rechten verletzt sehen.
- (4) ¹Der Widerspruch ist die Anfechtung eines Verwaltungsakts der Schule. ²In einem Verwaltungsakt trifft die Schule eine Entscheidung, durch die ein Einzelfall mit unmittelbarer Wirkung nach außen geregelt wird. ³Diese Merkmale liegen bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Entlassung eines Schülers, bei einer Versetzungsentscheidung, bei der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, bei einer Prüfungsentscheidung sowie bei einer Schullaufbahnentscheidung vor.
- (5) Unabhängig davon, wie die Anfechtung einer Handlung oder Unterlassung der Schule bezeichnet wurde, wird sie gemäß dem objektiv zugrundeliegenden Sachverhalt von der Schule als Beschwerde oder als Widerspruch behandelt.

§ 36 Beschwerde

- (1) ¹Eine Beschwerde ist zwar an keine Frist und an keine Form gebunden, muss aber in jedem Fall begründet werden. ²Die Schule kann verlangen, dass die Beschwerde schriftlich vorgetragen und begründet wird.
- (2) ¹Die Schule prüft den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt innerhalb einer angemessenen Frist und entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang der Beschwerde stattgegeben wird. ²Die Entscheidung der Schule wird dem Beschwerdeführer in einem Beschwerdebescheid unverzüglich mitgeteilt.
- (3) ¹Der Beschwerdebescheid enthält die Entscheidung der Schule mitsamt Begründung, nicht jedoch etwaige dienstliche Maßnahmen gegenüber Lehrern. ²Der Beschwerdebescheid kann schriftlich oder mündlich ergehen. ³Er wird schriftlich erteilt, wenn die Beschwerde schriftlich eingereicht wurde.
- (4) Ein Beschwerdebescheid ist unanfechtbar.
- (5) Schriftliche Beschwerden werden mit dem Beschwerdebescheid zur Schülerakte genommen.

§ 37 Anfechtung von Zensuren

- (1) ¹Die Erteilung von Zensuren, auch in Zeugnissen oder bei Prüfungen, ist kein Verwaltungsakt. ²Deshalb kann eine Note nur durch die Beschwerde angefochten werden.
- (2) ¹Im Beschwerdeverfahren wird die angefochtene Note darauf überprüft, ob sie in fachlicher und rechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. ²Wenn der betroffene Fachlehrer der Beschwerde nicht abhilft, ist der Schulleiter berechtigt, seinerseits die Note zu ändern, soweit er sie für fehlerhaft hält.

§ 38 Widerspruch

- (1) ¹Ein Widerspruch wird schriftlich bei der Schule eingereicht. ²Richtet er sich gegen einen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, muss dies innerhalb der dort bestimmten Frist geschehen. ³Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Frist ein



Kalendervierteljahr.

- (2) ¹Verwaltungsakte der Schule gelten am dritten Schultag nach Erlass als zugestellt. ²Der Antritt des Gegenbeweises ist zulässig.
- (3) ¹Ein verspätet eingereichter Widerspruch wird als unzulässig verworfen. ²Über einen Antrag des Widerspruchsführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der Schulleiter.
- (4) Das Widerspruchsschreiben soll den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er gerichtet ist, sowie eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten.
- (5) ¹Ein form- und fristgerecht eingereichter Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ²§ 30 Abs. 5 und § 29 Abs. 5 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 39 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Lehrkraft, entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dieser und erteilt einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. ²Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Schulleiters, berät dieser den Widerspruch mit der engeren Schulleitung (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Oberstufenkoordinator). ³Ist dem Widerspruch abzuwehren, erteilt er einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. ⁴Anderenfalls ergeht der Widerspruchsbescheid erst nach einer weiteren Beratung des Widerspruchs mit dem Schulvorstand. ⁵Entscheidungen nach Satz 1 oder Satz 3 sollen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die Entscheidung nach Satz 4 innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs getroffen werden.
- (2) ¹In den anderen Fällen tritt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Widerspruchs diejenige Konferenz unter Vorsitz des Schulleiters zusammen, die den angefochtenen Verwaltungsakt beschlossen hat, und berät und beschließt über den Widerspruch. ²Der Schulleiter erteilt einen schriftlichen Widerspruchsbescheid.
- (3) Die Entscheidungsträger aus Abs. 1 oder Abs. 2 sind an den Antrag des Widerspruchsführers insoweit gebunden, als die Widerspruchsentscheidung nicht über den Antrag hinausgehen darf.
- (4) ¹Im Widerspruchsbescheid wird die Entscheidung der Schule mit einer ausführlichen Begründung niedergelegt. ²Die Begründung kann entfallen, soweit dem Widerspruch stattgegeben wird. ³Der Widerspruchsbescheid wird dem Widerspruchsführer unverzüglich zugestellt.
- (5) ¹Einem Widerspruch, der mit einem Formfehler begründet ist, wird stattgegeben. ²Unter Formfehler ist jeder Verstoß gegen eine rechtliche Bestimmung über das jeweils zu befolgende Verfahren zu verstehen. ³Einem Widerspruch wird auch stattgegeben, wenn er mit neuen Fakten begründet ist, die bei Erlass der angegriffenen Maßnahme nicht bekannt gewesen sind.
- (6) Ein Widerspruchsbescheid ist unanfechtbar.
- (7) Widerspruch und Widerspruchsbescheid sowie das Protokoll der Konferenz nach Abs. 2 werden zu den Schülerakten genommen.

B. Besondere Bestimmungen für den Kindergarten und die Vorschule

§ 40 Versäumnisse

- (1) § 14 Absätze 4 und 5 gelten nicht.
- (2) ¹Bei übermäßig gehäuften Fehlzeiten kann die Schule den Übergang in die Grundschule von einem



zusätzlichen Jahr des Vorschulbesuchs abhängig machen. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Kindergartenleiters und des Grundschulleiters.

§ 41 Pünktlichkeit

Die Kinder sollen spätestens ab 8:30 Uhr im Schulgebäude anwesend sein.

C. Besondere Bestimmungen für die Grundschule

§ 42 Aufnahme in die Grundschule und Übergang auf weiterführende Schulen

- (1) ¹Die Aufnahme in Klasse 1 erfolgt in der Regel nach bestandem Schuleingangs- und Sprachtest. ²In Zweifelsfällen wird eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festgesetzt.
- (2) Zur Vorbereitung und Erleichterung des Übergangs von der Vorschule in die Grundschule bzw. von der Grundschule in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule findet eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Schularten statt.
- (3) Schüler, die die Schule nach der vierten Klasse verlassen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Schullaufbahnpfempfehlung; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 43 Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) In den Schuljahren 1 und 2 werden keine Klassenarbeiten geschrieben.
- (2) Klassenarbeiten oder Tests sollen nur in Ausnahmefällen am ersten Unterrichtstag einer Woche geschrieben werden.
- (3) Am ersten Tag nach einer unterrichtsfreien Zeit von mindestens drei Tagen dürfen keine Klassenarbeiten oder Tests geschrieben werden.
- (4) Die Eltern bescheinigen durch Unterschrift, das Ergebnis einer Klassenarbeit oder eines Tests zur Kenntnis genommen zu haben.

D. Besondere Bestimmungen für die Sekundarstufe I (Kl. 5 – 9)

§ 44 Lehrpläne

Der Unterricht basiert auf Lehrplänen, die von den zuständigen Gremien der deutschen Kultusministerkonferenz genehmigt sind.

§ 45 Orientierungsstufe

- (1) Das fünfte Schuljahr ist als Orientierungsstufe gestaltet, in der alle Schüler gymnasial unterrichtet werden.
- (2) Die Versetzungskonferenz der Klasse 5 nimmt für die nach Klasse 6 versetzten Schüler unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Regelungen der Versetzungsordnung die Einstufung in die Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium vor.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Einstufung wird den Eltern schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt. ²Beide Schriftstücke werden zu den Akten genommen.
- (4) ¹Erheben die Eltern Einwände gegen die Einstufung ihres Kindes, soll nach Möglichkeit im Gespräch



zwischen Eltern, Klassenlehrer und Schulleiter ein Konsens erreicht werden. ²Dieser kann die Vereinbarung einer probeweisen Einstufung in eine andere als die von der Konferenz nach Abs. 2 vorgenommene vorsehen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern; bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt jedoch nur der Status als Realschüler in Frage. ⁴Die endgültige Einstufung wird am Ende des laufenden Schulhalbjahres aufgrund einer weiteren Entscheidung der Klassenkonferenz vorgenommen.

- (5) Die nach Abs. 4 erzielte Vereinbarung wird in einem Kurzprotokoll, welches die Beteiligten abzeichnen, schriftlich fixiert und zu den Akten genommen.

§ 46 Praktikum

Alle Schüler der Klasse 9 nehmen an einem in der Regel zweiwöchigen berufsorientierten Betriebspraktikum im Iran oder in Deutschland teil.

§ 47 Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

- (1) Für Schüler der Sekundarstufe I gilt § 50 sinngemäß.
(2) § 31 bleibt unberührt.

E. Besondere Bestimmungen für die Oberstufe (Sekundarstufe II, Kl. 10 – 12)

§ 48 Klassenarbeiten und Klausuren

Für die Klassenarbeiten in Klasse 10 bzw. die Klausuren in Klasse 11/12 gilt § 22 entsprechend, soweit die Prüfungsordnung oder die Richtlinien der Deutschen Internationalen Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmen.

§ 49 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern dürfen Schüler der Oberstufe
- während der Mittagspause und in Freistunden das Schulgelände verlassen,
 - im Krankheitsfall ohne Rücksprache mit den Eltern die Schule verlassen, um nach Hause zu gehen oder einen Arzt aufzusuchen,
 - nach Unterrichtsende den Schulbus frei wählen.
- (2) Im Fall von Abs. 1 Buchst. a) entfällt der Versicherungsschutz.

§ 50 Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA)

- (1) ¹Schülern der Oberstufe können bei Unterrichtsausfall anstelle von Vertretungsunterricht in angemessenem Umfang fachgebundene Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden. ²Soweit die Bearbeitung in der Schule erfolgt, kann eine Aufsicht entfallen.
- (2) ¹Die Aufgaben nach Abs. 1 werden bis zu einem festgelegten Abgabetermin in der Regel schriftlich bearbeitet und mit einer Note nach § 18 bewertet. ²Bei verspäteter Abgabe wird die Note „ungenügend“ erteilt.



§ 51 Aufsicht

Schüler der Oberstufe können in angemessenem Umfang zur Aufsicht gem. § 31 herangezogen werden.

F. Besondere Bestimmungen für volljährige Schüler

§ 52 Zeichnungsbefugnis

Volljährige Schüler können schriftliche Erklärungen oder Anträge gemäß § 11 Abs. 4, § 12 Buchst. c), § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15f. selbst bei der Schule einreichen und sich im Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren selbst vertreten.

§ 53 Akteneinsicht

¹Volljährige Schüler können in begründeten Fällen verlangen, über den wesentlichen Inhalt ihrer Schülerakte unterrichtet zu werden. ² § 54 Abs. 1 bleibt unberührt und gilt entsprechend.

G. Schlussbestimmungen

§ 54 Schülerakten

- (1) Schülerakten werden nur für den internen Dienstgebrauch geführt und werden auch Eltern nicht zugänglich gemacht.
- (2) Eltern minderjähriger Schüler können in begründeten Fällen verlangen, über den wesentlichen Inhalt der Akte ihres Kindes unterrichtet zu werden.

§ 55 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Sie ersetzt damit alle bisherigen Schulordnungen.

Teheran, im April 2012

OStR Michael Brender, Oberstufenkoordinator

In der engeren Schulleitung abgestimmt und als Entwurf zur Vorlage in der Gesamtkonferenz so beschlossen am 11. April 2012.

Am 20. Juni 2012 von der Gesamtkonferenz einstimmig angenommen.

Überarbeitung am 17. Februar 2013 von der engeren Schulleitung beschlossen.